

## Die Einrichtung der bautechnischen Verwaltungen.

(Baudeputation, Baupolizeibehörde, Deputation für die Stadtwasserkunst, Deputation für das Beleuchtungswesen, Deputation für das Feuerlöschwesen, Friedhofsdeputation. — Landherrenschaften.)

W. N a j e m a n n.

### Baudeputation.

**U**nter den hamburgischen Staatsverwaltungen nimmt die Baudeputation sowohl hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Allgemeinheit, als auch wegen des Umfanges der dieser Behörde auf dem Gebiete des Hoch- und Tiefbaues, der Hafen- und Strombauten unterstehenden Arbeiten eine erste Stelle ein.

Wann der hamburgische Staat mit dem Bau von Staatsgebäuden und mit der Ausführung von Wege- und Wasserbauten begonnen hat, ist nicht bekannt. Im Jahre 1386 wird zuerst der „Bauhof“ erwähnt, der alle für Rechnung der Stadt zu beschaffenden Hochbauten und Wasserbauwerke, insbesondere die Herstellung und Unterhaltung der Festungswerke, durch die im städtischen Dienst stehenden Handwerksmeister unter Aufsicht der dazu verordneten Ratsherren und Bürger auszuführen hatte. Der Bauhof, dessen Verwaltung im 16. Jahrhundert einer besonderen Deputation unterstellt wurde, war bis zum 19. Jahrhundert die einzige Verkörperung des Staatsbauwesens. Nach der Befreiung Hamburgs vom Joche der französischen Herrschaft wurden im Jahre 1814 die drei Deputationen, denen bisher die Errichtung der öffentlichen Bauwerke und die Aufsicht über die Straßenpflasterung unterstand, die Bauhofsdeputation, die Fortifikationsdeputation und die Gassendeputation, zu einer Behörde, der Baudeputation, verschmolzen. Nachdem im Jahre 1840 eine schärfere Trennung zwischen dem Hochbau und dem Ingenieurwesen (Tiefbau) eingeführt war, wurde im Jahre 1867 eine Umgestaltung der Baudeputation in der Weise durchgeführt, daß die drei bisher voneinander unabhängigen Behörden, die Baudeputation, die Schiffahrt- und Hafendeputation (in ihrer auf den Strom- und Hafensbau bezüglichen Tätigkeit) und die Stadtwasserkunst, zu einer einzigen Behörde vereinigt wurden, die nunmehr in drei Sektionen gegliedert war: Hochbau- und Ingenieurwesen, Strom- und Hafensbau und Stadtwasserkunst. Dreißig Jahre später, im Jahre 1897, wurde die Stadtwasserkunst, deren Wirkungskreis und Betrieb inzwischen erheblich an Umfang zugenommen hatte, von der Baudeputation wieder abgetrennt und eine besondere „Deputation für die Stadtwasserkunst“ mit einem Direktor als technischem Leiter geschaffen. Seit jener Zeit besteht die Baudeputation aus zwei Sektionen; die erste umfaßt das Hochbau- und Ingenieurwesen (Tiefbau), die zweite Sektion den Strom- und Hafensbau.

Die Baudeputation setzt sich zusammen aus drei Senatsmitgliedern, zwei bürgerlichen Mitgliedern der Finanzdeputation und acht von der Bürgerschaft auf acht Jahre gewählten Mitgliedern, von denen jährlich ein Mitglied austritt und durch Neuwahl ersetzt wird. Der 1. Sektion gehören zwei Senatsmitglieder, ein Mitglied der Finanzdeputation und fünf bürgerliche Mitglieder an, der 2. Sektion zwei Senatsmitglieder, ein Mitglied der Finanzdeputation und drei bürgerliche Mitglieder.

Zur Erledigung der Präsidialgeschäfte sowie der allgemeinen Angelegenheiten steht den Senatoren, von denen je einer der Leiter einer der beiden Sektionen der Baudeputation ist, das Präsidialbureau mit einem Oberregierungsrat und zwei Regierungsräten zur Verfügung, die an den Sitzungen der Sektionen und an den gemeinschaftlichen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Dem Präsidialbureau sind die Versicherungsabteilung sowie die Kasse der 1. Sektion angegliedert.

An der Spitze des Hochbau- und des Ingenieurwesens steht als technischer Leiter je ein Baudirektor; die technische Leitung der 2. Sektion liegt in den Händen des Wasserbaudirektors. Diese technischen Beamten sind einander gleichgeordnet.

Die Verwaltung der öffentlichen Gartenanlagen erfolgt seit dem Jahre 1914 durch einen Gartendirektor, der der 1. Sektion der Baudeputation untersteht.

Jedem der drei Baudirektoren stehen je drei Bauräte als Dezernenten zur Seite, von denen je einer der ständige Vertreter des betreffenden Baudirektors ist. Die Dezernenten unterstützen die Baudirektoren durch entsprechende Vorarbeiten und Beratungen und erledigen bestimmte Angelegenheiten selbständig. Die Baudirektoren nehmen mit ihrem regelmäßigen Vertreter und im allgemeinen auch mit den übrigen Dezernenten an den Sitzungen der Behörde mit beratender Stimme teil.

Das Entwurfsbureau des Hochbauwesens steht unter der unmittelbaren Leitung des Baudirektors; das Dezernat I bearbeitet die Neubauangelegenheiten, allgemeine Fragen und den Personenstand; dem Dezernat II unterstehen die Krankenhäuser und Wohlfahrtsanstalten, das Dezernat III bearbeitet sämtliche Unterhaltungsarbeiten sowie das Rechnungs- und Budgetwesen. Den fünf Hochbauabteilungen, unter die das gesamte Stadtgebiet verteilt ist, sind die Bauausführung und die Unterhaltung sämtlicher staatlicher Hochbauten zugewiesen, soweit diese dem Hochbauwesen unterstehen; der heiztechnischen Abteilung liegt die Herstellung und Unterhaltung sämtlicher Sammelheizungen sowie aller Leitungen in den dem Hochbauwesen unterstellten Staatsgebäuden ob. Die Leitung jeder einzelnen dieser Abteilungen liegt in den Händen eines Bauinspektors, bzw. Baurats, dem ein oder mehrere Baumeister beigegeben sind.

Zurzeit besteht das Hochbauwesen aus dem Baudirektor, 3 Bauräten und Dezernenten, 6 Bauinspektoren (Bauräten), 14 Baumeistern.

Diese Beamten sind Beamte des höheren technischen Verwaltungsdienstes und müssen, um anstellungsfähig zu sein, die Diplomprüfung bestanden haben und drei Jahre praktisch tätig gewesen sein. Es sind auch Regierungsbaumeister angestellt.

Außerdem ist eine größere Anzahl Regierungsbaumeister, Diplomingenieure und andere technische Hilfskräfte diätarisch tätig.

Mittlere technische Beamte (14 Bauassistenten, 13 Bauaufseher und 17 Bauzeichner) sind bei der Bearbeitung der Entwurfszeichnungen, Massenberechnungen und Kostenanschläge beschäftigt und führen die Aufsicht bei der Ausführung von Neubauten und der vielseitigen Unterhaltungsarbeiten usw. der zahlreichen Gebäude, die dem Hochbauwesen unterstehen.

Von den drei Dezernaten des Zentralbureaus des Ingenieurwesens bearbeitet das Dezernat A die Eingänge der Abteilung für Transportwesen und Eisenbahnen, der Abteilung für Stadterweiterung, der beiden Abteilungen für das Siewesen, dem auch die Kanalisation von Cuxhaven untersteht, der Abteilung für Straßenreinigung und Abfuhr sowie des Vermessungsbureaus; ferner bearbeitet dieses Dezernat die allgemeinen Fragen und die Personalien. Dem Dezernat B liegt die Prüfung der Bedingungen und Zeichnungen für die öffentlichen Ausschreibungen sowie der Rechnungen aller Abteilungen des Ingenieurwesens ob; es bearbeitet ferner das Budget sowie die Lohn- und Gehaltsfragen. Auch untersteht ihm die Bibliothek. Das Dezernat C bearbeitet die Eingänge der Ingenieurabteilungen, unter die das gesamte Stadt- und Landgebiet einschließlich Cuxhavens verteilt ist. Diesen liegt im allgemeinen der Entwurf und die Ausführung sämtlicher Bauwerke sowie aller Arbeiten des Tiefbaues ob, einschließlich der Arbeiten für die Herstellung und Unterhaltung der Schifffahrtskanäle und sonstigen öffentlichen Gewässer.

An der Spitze jeder Abteilung steht ein Bauinspektor, bzw. Baurat, dem mehrere Baumeister zur Seite stehen. Die Vermessungs- und Kartierungsarbeiten für das gesamte hamburgische Staatsgebiet — ausschließlich der Elbvermessungsarbeiten, die der 2. Sektion der Baudeputation

unterstehen — liegen dem Vermessungsbureau ob, an dessen Spitze der Vermessungsoberinspektor steht, dem der Vermessungsinspektor, 6 Abteilungslandmesser und 24 Landmesser beigegeben sind.

Das Ingenieurwesen umfaßt an bautechnischen Beamten des höheren Verwaltungsdienstes den Baudirektor, 3 Bauräte und Dezernten, 11 Bauinspektoren (Bauräte), 32 Baumeister.

Außerdem wird eine größere Anzahl Regierungsbaumeister und Diplomingenieure diätarisch beschäftigt.

An mittleren technischen Beamten, die teils bei der Entwurfsbearbeitung der verschiedenen Bauten beschäftigt werden, teils die Ausführung der Neubauten, Erd- und Pflasterarbeiten sowie alle übrigen Arbeiten des Tiefbaues zu überwachen haben und die Aufsicht über die in den einzelnen Betrieben des Ingenieurwesens beschäftigten Arbeiter führen, sind vorhanden: 2 Bauassistenten, je 1 Verwalter des Bauhofs und der Steinlager, 1 Lagerverwalter der Straßenreinigung, 17 technische Assistenten, 28 Bauaufseher, 2 Verwalter der Verbrennungsanstalten, 43 Bauzeichner, 9 Katasterzeichner des Vermessungsbureaus, je 1 Aufseher für die Alster und die Hammerbrookkanäle.

Außerdem wird eine große Zahl von mittleren Technikern diätarisch beschäftigt.

Von den drei Dezernten der Sektion für Strom- und Hafensbau bearbeitet der eine den Strombau, der zweite den Hafensbau und der dritte die allgemeinen Angelegenheiten. Zum Dezerntat für den Strombau gehören die Ausführungsbauinspektionen: Oberelbe, Unterelbe und Baggerei sowie die Strombauten der Wasserbauinspektion Cuxhaven, ferner das Elbvermessungsbureau und das Leuchtfeuerbureau. Zum Dezerntat für den Hafensbau gehören die Ausführungsbauinspektionen: Hafenneubau, Hafensunterhaltung und Eisenbahnbau sowie die Hafensbauabteilung Waltershof und die Hafensbauten in Cuxhaven, ferner die Maschinentechnische Abteilung, das Entwurfsbureau und das Konstruktionsbureau. Das Dezerntat für die allgemeinen Angelegenheiten umfaßt das Budget-, Kassen- und Versicherungswesen, die Personalien (Beamte, Diätare, Arbeiter), die Gehalts- und Lohnfragen, den Wasserstandsdiens, das Kartenwesen usw. Dazu gehören: die Revisionsabteilung, die Kasse, das Versicherungsbureau, Registratur, Kanzlei, Botenmeisterei, ferner das Bureau für den Wasserstandsdiens, das kartographische Bureau, die Plankammer und die Bibliothek.

Die Sektion für Strom- und Hafensbau umfaßt an technischen Beamten des höheren Verwaltungsdienstes: den Wasserbaudirektor, 3 Bauräte und Dezernten, 8 Wasserbauinspektoren (Bauräte), 2 Maschinenbauinspektoren, 1 Eisenbahnbauinspektor, 21 Baumeister.

Außerdem wird eine größere Anzahl Diplomingenieure diätarisch beschäftigt.

Bei der Elbvermessung ist außer dem Vorsteher des Elbvermessungsbureaus ein Landmesser tätig.

Eine Anzahl mittlerer technischer Beamten ist teils bei der Bearbeitung der Entwürfe oder bei der Ausführung der verschiedenen Bauten beschäftigt, teils mit der Überwachung der Unterhaltungs- und Ergänzungsarbeiten im Hafens- oder Strombau oder in dem ausgedehnten Betriebe der Baggerei sowie der Kraftwerke usw. tätig.

An mittleren technischen Beamten sind vorhanden: 4 Bauassistenten, 2 Wasserbaukondukteure, 1 Vorsteher des kartographischen Bureaus, 13 technische Assistenten, 1 Verwalter der Plankammer, 15 Bauaufseher, 15 Bauzeichner, je ein Oberbetriebskontrolleur, Obermaschinenmeister, Betriebskontrolleur, Obermaschinist, Werkmeister, Lagerverwalter, Lagermeister, Oberaufseher und Bahnmeisteranwärter, 5 Plazmeister, 5 Bahnmeister, 2 Maschinenmeister, 4 Stackmeister.

### Baupolizeibehörde.

Diese Behörde gliedert sich in die Baupolizei und in die Dampfkessel- und Maschinenrevision. An der Spitze der Baupolizeibehörde steht einer der beiden Senatoren, die das Amt des „Polizeiherrn“ bekleiden.

Der Baupolizei, die durch das erste Baupolizeigesetz vom Jahre 1865 ins Leben trat, liegt die Prüfung und Überwachung aller Bauvorhaben im Stadtgebiete ob, sowohl hinsichtlich der Bestimmungen des Baupolizeigesetzes, als auch der Vorschriften des Bebauungsplangefetzes von 1892 und seiner Ergänzungen. Die allgemeine Leitung liegt in den Händen des Direktors der Baupolizei. Das Stadtgebiet, auf das sich der Geltungsbereich der Baupolizei erstreckt, ist in sieben Distrikte eingeteilt; ferner ist eine besondere Abteilung für die statische Prüfung der von den Privaten eingereichten Baupläne und Berechnungen vorhanden.

An der Spitze jeder dieser Abteilungen steht ein Bauinspektor oder Baurat, dem ein oder mehrere Baumeister zur Seite stehen. (Vgl. im übrigen den Abschnitt „Baupolizeigesetzgebung“.) Die technischen Beamten des höheren Verwaltungsdienstes sind: der Direktor, 8 Bauinspektoren (Bauräte), 10 Baumeister.

An mittleren technischen Beamten werden bei der Beaufsichtigung der Privatbauten 21 technische Assistenten beschäftigt; außerdem sind in der Abteilung für statische Prüfungen drei Bauassistenten, sechs technische Beamte und sechs technische Hilfsarbeiter tätig.

Die ersten behördlichen Maßnahmen, die zur Bildung der „Dampfkesselrevision“ der Baupolizeibehörde, jetzt Dampfkessel- und Maschinenrevision, führten, reichen in die Zeit nach dem großen Brande zurück. Ein Senatsbeschluss vom 14. Juni 1843 beauftragte die Kirchspielherren, eine aus drei Mitgliedern bestehende technische Kommission zu bilden, der die Besichtigung von Fabrikeinrichtungen und solcher Anlagen oblag, für deren Betrieb Dampfmaschinen oder Gas-erleuchtungen benutzt werden sollten. Im Jahre 1874 wurde für die Besichtigung von Dampfkesselanlagen ein besonderer Beamter („Ingenieur“) auf Gebühren angestellt, und im Jahre 1879 erfolgte die feste Anstellung eines Dampfkesselrevisors mit dem Gehalt eines Bauinspektors.

Gesetzlich geregelt wurde die Dampfkesselüberwachung durch § 24 der Reichsgewerbeordnung von 1869; im Laufe der Jahre ist eine Anzahl weiterer Gesetze, Verordnungen und sonstiger Bestimmungen hinzugetreten, deren Vorschriften für die Ausübung der Überwachung von Dampfkesseln u. dgl. maßgebend sind.

Die Dampfkessel- und Maschinenrevision, an deren Spitze ein Baurat steht, zerfällt in vier Abteilungen:

1. die Vorprüfungsabteilung, der die automobiltechnische Abteilung angegliedert ist,
2. die Abteilung zur Prüfung und Untersuchung von Landdampfkesseln u. dgl.,
3. die Abteilung zur Prüfung von Schiffskesseln u. dgl.,
4. die Abteilung zur Prüfung der Kessel und Maschinen auf Passagierschiffen.

In der Vorprüfungsabteilung werden die Zeichnungen und Beschreibungen der Dampfkesselanlagen, Dampffässer und Zubehör geprüft; außerdem werden von den Beamten die Prüfungen der Kraftwagenführer und der Kraftfahrzeuge vorgenommen. Weiter gehören zu dieser Abteilung die Begutachtungen von Petroleumtankschiffen und Motorfahrzeugen, die Erstattung von Gutachten sowie die gutachtliche Äußerung über ortsfeste Verbrennungsmotoren, Dampfmaschinen und Dieselmotoren, die der Abnahme durch die Wohlfahrtspolizei unterliegen.

Zu der Abteilung 2 gehört die Prüfung, Abnahme und Beaufsichtigung der Landkessel, ferner aller unter Druck stehenden Dampffässer, die Prüfung der Bierdruckgeräte, Kohlenäureflaschen und Reduzierventile, die Prüfung der Mineralwasserapparate sowie die Abnahme der Dampf- und Warmwasserheizungen. Außerdem werden von dieser Abteilung die Prüfungen von Landmaschinen und Landheizern vorgenommen und die Beaufsichtigung der Feuerungsanlagen bezüglich Rauch- und Rußentwicklung ausgeübt.

Zu der Abteilung 3 gehört die Prüfung, Abnahme und Beaufsichtigung der Schiffskessel sowie die Prüfung der Flußmaschinen und Heizer.

Zu den Obliegenheiten der Abteilung 4 gehört die Besichtigung der Kessel- und maschinellen Anlagen der See- und Flußpassagierschiffe.

Jede dieser Abteilungen wird von einem Ersten Revisionsingenieur geleitet, den Leitern der Abteilungen 2 bis 4 sind je zwei Revisionsingenieure, dem Leiter der Abteilung 1 ist ein Revisionsingenieur zugeteilt.

Die Dampfkessel- und Maschinenrevision umfaßt an technischen Beamten des höheren Verwaltungsdienstes: den Baurat, vier Erste Revisionsingenieure, sieben Revisionsingenieure. Außerdem werden Diplomingenieure diätarisch beschäftigt.

An mittleren technischen Beamten sind drei technische Assistenten vorhanden.

### Deputation für die Stadtwasserkunst.

Die Verwaltung des nach dem großen Brande Hamburgs im Jahre 1842 durch den englischen Ingenieur Lindley bei Rotenburgsort erbauten Wasserwerks, der Stadtwasserkunst, war, wie bereits erwähnt, eine Reihe von Jahren der Baudeputation angegliedert. Erst durch das Gesetz über die Organisation der Verwaltung vom 2. November 1896 wurde hierfür eine besondere Deputation eingesetzt, die am 1. Januar 1897 ihre Tätigkeit begann. Der Deputation für die Stadtwasserkunst, die aus zwei Senatsmitgliedern und fünf von der Bürgerschaft auf fünf Jahre gewählten Mitgliedern besteht, von denen jährlich eins austritt, unterstehen das gesamte Wasserversorgungswesen und das öffentliche Badewesen, soweit es sich auf Warmbadeanstalten erstreckt.

Die Verwaltung, an deren Spitze der „Direktor der Stadtwasserkunst“ steht, gliedert sich in die vier Abteilungen: Direktionsbureau, Betriebsinspektion für das Rohrnetz und die Wasserabgabe, Betriebsinspektion für Pump- und Filterwerke und Verwaltungsbureau.

Dem Direktionsbureau liegen neben der Bearbeitung aller allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten die auf Erschließung neuer Wasserbezugsquellen gerichteten Untersuchungen und Ausführungen ob, und es ist ihm im Zusammenhang damit bis auf weiteres der Betrieb des Grundwasserwerkes Billbrook angegliedert; es untersteht ihm auch der Betrieb und der Ausbau des Wasserwerkes Cuxhaven, und im übrigen sind ihm noch der Betrieb und die Unterhaltung der Volksbadeanstalten sowie die Bearbeitung von Entwürfen und die Ausführung neuer Anstalten dieser Art zugewiesen.

Die Abteilung für Rohrnetz und Wasserabgabe hat die Bedienung, Instandhaltung, Erneuerung und Erweiterung des Rohrnetzes mit seinem Zubehör an Schiebern, Feuerlöschhydranten, Sprengpfosten, Zapfbrunnen, Wassermessern usw., die Ausführung aller damit zusammenhängenden Bauwerke, wie Wassertürme, Betriebsgebäude, Rohrbrücken usw., den Verkehr mit den Grundeigentümern und den zu Wasserleitungsarbeiten zugelassenen Mechanikern in allen Wasserversorgungsangelegenheiten wahrzunehmen. Sie leitet den Wassermesserdienst, mit dem, da das Wassergeld mit verschwindenden Ausnahmen nach den durch Wassermesser angezeigten Verbrauchsmengen berechnet wird, das Einnahmeergebnis sehr eng zusammenhängt. Zurzeit sind dieser Abteilung auch die Wasserwerke der hamburgischen Landgemeinden Finkenwärder und Moorburg angegliedert.

Unter die Abteilung Pump- und Filterwerke fallen die das Elbwasserwerk bildenden Schöpf-, Ablagerungs- und Filteranlagen auf der Billwärder Insel und der Insel Kaltehofe sowie das die gesamten Verbrauchsmengen in die Rohrnetze des Versorgungsgebietes fördernde Pumpwerk Rotenburgsort. Neben dem Betriebe und der Instandhaltung dieser Anlagen liegt ihr der fortlaufende Ersatz abgängig gewordener Pumpmaschinen und die Erweiterung des Werkes durch neue Maschinen ob und sie führt auch alle damit zusammenhängenden Hoch- und Tiefbauten aus.

Das Verwaltungsbureau hat nach Maßgabe der ihm von der Abteilung für Wasserabgabe in ununterbrochener Aufeinanderfolge zugehenden Wassermesserablesungen die Rechnungen

auszustellen, den Eingang der Rechnungsbeträge zu überwachen und gegen säumige Zahler zunächst ein Mahnverfahren und bei dessen Erfolglosigkeit Zwangsmaßnahmen zu betreiben, deren Art dadurch bestimmt wird, daß das Wassergeld die Eigenschaft einer den versorgten Grundstücken anhaftenden öffentlichen Abgabe hat und bei Zwangsversteigerungen eine bevorrechtigte Forderung darstellt.

Die höheren technischen Beamten sind: der Direktor, 3 Bauinspektoren (Bauräte), 6 Baumeister. Außerdem werden einige Diplomingenieure und Architekten diätarisch beschäftigt.

Mittlere technische Beamte sind teils im Innendienst, teils im Außendienst beschäftigt oder versehen den Aufsichtsdienst in den verschiedenen Betriebszweigen (Schöpf-, Pump- und Filterwerke, Rohrnetzbetrieb, Wassermesserdienst, Badeanstalten). An solchen Beamten sind vorhanden: 2 technische Assistenten, 4 Bauzeichner, 8 Rohrnetzaufseher, 1 Aufseher des Schoßschließerpersonals, 1 Obermaschinenmeister, 3 Obermaschinenisten, je 1 Filteraufseher, Pläzaufseher, Lagermeister und Werkmeister, 6 Verwalter der Badeanstalten, 1 Oberkontrolleur (Wassermesserdienst), 8 Kontrolleure (Wassermesserdienst).

### Deputation für das Beleuchtungswesen.

Diese Deputation, die ebenfalls durch das bereits erwähnte Gesetz über die Einrichtung der Verwaltung eingesetzt wurde und im Jahre 1897 ins Leben trat, besteht aus zwei Senatsmitgliedern und drei von der Bürgerschaft auf drei Jahre erwählten Mitgliedern, von denen jährlich eins austritt. Die Deputation verwaltet die städtischen Gaswerke nebst Zubehör und vertritt das öffentliche Interesse gegenüber dem Pächter der Elektrizitätswerke. Ferner ist dieser Deputation die Feuerungskontrolle (d. i. die Beschaffung und Kontrolle der Feuerungsmaterialien in den Staatsgebäuden) unterstellt.

Die fachmännische Leitung des Beleuchtungswesens liegt in den Händen des Direktors, dem ein Baurat als ständiger Vertreter zur Seite steht. Die technischen Arbeiten, das Rechnungswesen und die verschiedenen Betriebe der Gaswerke verteilen sich, abgesehen von der Zentralregistratur und der Hauptkasse, auf sieben Abteilungen (einschließlich der drei Hauptgaswerke).

Dem Verwaltungsbureau liegt das gesamte Rechnungswesen bezüglich der Gasabgabe an die Verbraucher, der An- und Verkauf von Kohlen, Sl, Koks u. dgl. sowie die Buchung der bewilligten Mittel ob. Der Abteilung Bauwesen untersteht die Errichtung sämtlicher Bauwerke und maschineller Anlagen auf den Gaswerken sowie ihre bauliche Unterhaltung. Der Abteilung Rohrnetzbetrieb liegt die Ausdehnung und die Unterhaltung des gesamten Rohrnetzes nebst dem Bau und der Instandhaltung von Rohrbrücken ob; sie besorgt den Verkehr mit den Grundeigentümern usw. bezüglich des Anschlusses an das Gasrohrnetz; ihr unterstehen ferner der Sicherheitsdienst (Schieber- und Abschlußbedienung, Entfernung des Niederschlagswassers und Kontrolle des Gasdruckes im Rohrnetz) sowie die Röhren-, Material- und Gerätelager nebst den Reparaturwerkstätten. Der Abteilung Beleuchtungs- und Feuerungskontrolle sind die Straßenbeleuchtung (einschließlich der Verwaltung der Privatstraßenlaternen), das Gasmesserwesen (einschließlich der Verwaltung der Münzgasmesser), die Revision der privaten Gasanlagen sowie die Feuerungskontrolle unterstellt.

Jedes der drei Hauptgaswerke Grasbrook, Barmbeck und Tiefstack bildet eine Abteilung für sich, die je unter einem Betriebsdirektor steht.

Der Deputation für das Beleuchtungswesen ist ferner unterstellt das Inspektorat der elektrischen Beleuchtung. Dieses hat die staatlichen Interessen gegenüber den hamburgischen Elektrizitätswerken A.-G. wahrzunehmen, der die Versorgung der Stadt mit Elektrizität durch Vertrag übertragen ist. Außerdem untersteht dem Inspektorat die öffentliche elektrische Ponton-

beleuchtung im Freihafengebiet, soweit diese nicht durch das Kabelnetz der hamburgischen Elektrizitätswerke mit Strom versorgt wird. Diesem Inspektorat unterliegt ferner die Prüfung und Überwachung aller elektrischen Eigenanlagen, Blockstationen und der an letztere angeschlossenen Hauseinrichtungen; schließlich übt das Inspektorat für die Polizeibehörde und Baupolizei eine gutachtliche Tätigkeit in elektrotechnischer Hinsicht aus.

Bautechnische Beamte des höheren Verwaltungsdienstes sind: der Direktor, 3 Betriebsdirektoren der einzelnen Gaswerke, 1 Baurat, 3 Bauinspektoren (Bauräte), 7 Baumeister und der Chemiker, dem die Versuchsgasanstalt auf dem Barmbecker Werk untersteht und der die Untersuchungen (Gas- und Materialproben) ausführt.

Mittlere technische Beamte beaufsichtigen die Arbeiten zur Ausdehnung, Unterhaltung des Rohrnetzes oder sind im Betriebe der drei Gaswerke, des Gasmesser- und Beleuchtungswesens beschäftigt. An mittleren Beamten sind vorhanden: 2 Inspektoren, 3 Bauassistenten, 1 Landmesser, 10 technische Assistenten, 9 Aufseher für den Rohrnetzbetrieb, 3 Obermeister, je ein Zeichner, Werkführer, Werkmeister sowie ein Kontrollbeamter für die Gasmesser; außerdem wird eine Reihe technischer Hilfsarbeiter beschäftigt.

### Deputation für das Feuerlöschwesen.

Die Stadt Hamburg erhielt 1868 eine ständige, berufsmäßige Feuerwehr, die im Gegensatz zu vielen andern Städten nicht der Polizei, sondern einer besonderen Deputation für das Feuerlöschwesen unterstellt wurde.

Diese Deputation, die durch Gesetz vom 2. März 1868 geschaffen wurde, setzt sich zusammen aus zwei Mitgliedern des Senats und sechs bürgerlichen Mitgliedern. Von diesen wird ein Mitglied von der Deputation für die Stadtwasserkunst, zwei Mitglieder werden von der Feuerkassendeputation und drei Mitgliedern von der Bürgerschaft auf sechs Jahre gewählt. Von letzteren tritt eins jedes zweite Jahr aus. Die Deputation verwaltet das Feuerlöschwesen innerhalb der Stadt und beaufsichtigt die Feuerlöscheinrichtungen im Landgebiet Hamburgs (zum größten Teil freiwillige Feuerwehren).

Am 12. November 1872 wurden die ersten drei Feuerwachen dem Betriebe übergeben; zurzeit beträgt die Anzahl der über das ganze Stadtgebiet verteilten Feuerwachen zehn, die erste ist im Bau.

Die fachmännische Leitung des Feuerlöschwesens liegt in den Händen des Branddirektors, dem für die einheitliche Leitung zwei Brandinspektoren zur Seite stehen.

Von den zehn Feuerwachen stehen acht unter der Leitung je eines Brandmeisters; zwei kleine Wachen unterstehen je einem Brandmeisterassistenten. Die gesamte Materialverwaltung ist einem Brandmeister unterstellt, die Telegraphie des Feuerlöschwesens, einschließlich des Ausbaues und der Instandhaltung der Feuertelegraphenleitungen, die auch Polizeizwecken dienen, wird von einem Ingenieur geleitet.

Der Branddirektor, die Brandinspektoren und die Brandmeister sind technische Beamte des höheren Verwaltungsdienstes; sie müssen das Diplomexamen oder die Bauführerprüfung oder eine gleichwertige Staatsprüfung bestanden haben und alsdann noch mindestens drei Jahre in ihrem Fache praktisch tätig gewesen sein.

Die genannten Beamten haben neben der Aufsicht über die Löschanstalten und die Ausbildung der Löschmannschaften insbesondere eine feuerverhütende Tätigkeit auszuüben und zu diesem Zwecke Gutachten und Berichte über Bauten, Betriebe und Lagerung gefährlicher Güter abzugeben sowie bei Erlaß von bezüglichlichen Gesetzen und Verordnungen mitzuwirken.

Außer den Löschanstalten liegt dem Feuerlöschwesen noch die Aufsicht über das Schornsteinfegergewerbe ob.

Technische Beamte des höheren Verwaltungsdienstes sind: der Branddirektor, zwei Brandinspektoren und neun Brandmeister.

An mittleren technischen Beamten sind vorhanden: ein Telegrapheningenieur, ein Telegraphenaufseher und ein Obermaschinist.

### Friedhofsdeputation.

Diese Deputation besteht aus zwei Mitgliedern des Senats, einem bürgerlichen Abgeordneten des Konvents der evangelisch-lutherischen Kirche und drei von der Bürgerschaft erwählten Mitgliedern, deren Amtsdauer sechs Jahre beträgt und von denen jedes zweite Jahr eins austritt.

Die Verwaltung der Friedhöfe besteht aus dem Direktionsbureau, dem Friedhofsbureau in der Stadt und der Friedhofsverwaltung in Ohlsdorf. An der Spitze der Verwaltung steht der Friedhofsdirektor, der zugleich Leiter des Direktionsbureaus ist. Diesem Bureau liegt der Entwurf und die Bauleitung aller Neubauten (Kapellen und sonstiger Hochbauten) sowie der gartenarchitektonischen Anlagen, einschließlich Siel-, Wasserleitungs- und Entwässerungsanlagen, für die Erweiterung des Friedhofes in Ohlsdorf ob.

Das von einem Inspektor geleitete Friedhofsbureau in der Stadt besorgt den Verkauf der verschiedenen Gräberarten, die Annahme von Beerdigungen sowie die allgemeinen Verwaltungsgeschäfte der Behörde. Dem Bureau, mit dem eine Kasse für Gebührenzahlung verbunden ist, liegt auch die gesamte Buchführung ob. Ferner ist diesem Bureau die Verwaltung der alten Friedhöfe unterstellt.

Der Friedhofsverwaltung in Ohlsdorf, an deren Spitze ein Betriebsinspektor steht, liegt die Leitung des Beerdigungsbetriebes, einschließlich der Anweisung der Grabstellen, sowie die Unterhaltung und Bepflanzung der Gartenanlagen und der einzelnen Gräber ob. Dieses Bureau, mit dem eine Annahmestelle der Gebühren für Unterhaltung der Gräber verbunden ist, leitet ferner die gesamten Katasterarbeiten des Friedhofes.

### Landherrenschaften.

Das hamburgische Landgebiet ist in vier Verwaltungsbezirke eingeteilt: die Landherrenschaft der Geestlande, die Landherrenschaft der Marschlande, die Landherrenschaft Bergedorf und die Landherrenschaft Rizebüttel. Bis 1830 gehörte zum Landgebiet alles Staatsgebiet, das außerhalb des früheren Befestigungsringes der inneren Stadt lag. Davon wurde der im näheren Umkreise der Stadt belegene Teil von nicht weniger als sieben verschiedenen Behörden verwaltet, darunter die Landherren von Hamm und Horn, die Landherren vom Hamburger Berge, die Waldherren und die Landherren von Billwärder und Ochsenwärder. Durch Rats- und Bürgerbeschluß von 1830 wurde der mehr städtisch entwickelte Teil dieses Gebietes von dem rein ländlichen geschieden und für ihn wurden die Patronate der Vorstädte, für den ländlichen die Landherrenschaften der Geest- und der Marschlande als Verwaltungsbehörden eingesetzt. Zu dieser Zeit war das Gebiet der heutigen Landherrenschaft Bergedorf noch im beiderstädtischen Besitz von Hamburg und Lübeck und wurde unter der Bezeichnung „Amt Bergedorf“ von einem Amtsverwalter verwaltet, der der beiderstädtischen Visitationsbehörde unterstand. Nachdem 1868 das Amt Bergedorf in den alleinigen Besitz der Stadt Hamburg übergegangen war, wurde es 1872 nach Erlaß der Landgemeindeordnung in die Landherrenschaft Bergedorf umgewandelt. Zur gleichen Zeit entstand die Landherrenschaft Rizebüttel durch Umwandlung des bisherigen von einem Senator verwalteten Amtes Rizebüttel.

Die Gebiete dieser beiden Landherrenschaften sind bis auf heute im wesentlichen unverändert die gleichen geblieben. Die 1830 geschaffenen Landherrenschaften der Geest- und der Marschlande hingegen erfuhren zweimal eine wesentliche Verkleinerung ihres Gebietsumfanges. Zunächst

schieden bei Einführung der Landgemeindeordnung im Jahre 1872 aus dem Landgebiet die Vororte Roterbaum, Harvestehude, Eimsbüttel, Eppendorf, Winterhude, Uhlenhorst, Barmbeck, Eilbeck, Hohensfelde, Borgfelde, Hamm, Horn, Billwärder Ausschlag, Kleiner Grasbrook und Steinwärder aus. Ihnen folgten mit dem 1. Januar 1913 durch weitere Eingemeindung die Alsterdörfer (Ohlsdorf, Fuhlsbüttel, Klein-Borstel, Alsterdorf, Groß-Borstel, Langenhorn), ein Teil von Billwärder und die Elbinsel Waltershof nebst einigen kleineren Inseln. Dadurch ist das heutige hamburgische Landgebiet auf eine Fläche von 29 092 ha mit 68 669 Einwohnern verringert. Es gehören zu ihm die Städte Bergedorf und Cuxhaven und 30 Landgemeinden.

Je zwei der genannten vier Landherrenschaften unterstehen einem vom Senat aus seiner Mitte bestellten Landherrn. Die Landherren führen die vom Senat erlassenen Gesetze und Anordnungen im Landgebiete durch, üben die Polizeigewalt aus, beaufichtigen die Gemeindeverwaltungen auf Grund der Landgemeindeordnung vom 12. Juni 1871 und vermitteln zwischen den staatlichen und gemeindlichen Interessen und Dienststellen. Sie verwalten das Landgebiet mittels eines Verwaltungsbureaus, dessen Hauptteil in Hamburg seinen Sitz hat; ein Zweigbureau für die Verwaltung der Landherrenschaft Rixebüttel befindet sich im Schlosse Rixebüttel in Cuxhaven und ein zweites für Angelegenheiten der Landherrenschaft Bergedorf im Schlosse zu Bergedorf. Diese Zweigbureaus haben keine eigenen technischen Beamten; das Bergedorfer ist dem Hamburger Hauptbureau unmittelbar angegliedert, das Rixebüttler ist selbständig und dem Amtsverwalter des Amtes Rixebüttel unterstellt. Die Bearbeitung der technischen Angelegenheiten erfolgt dort im allgemeinen durch Beamte des Ingenieurwesens, in besonderen Fällen durch Techniker des hamburgischen Bureaus.

Dem Verwaltungsbureau der Landherrenschaften gehören zwei juristische Beamte (Regierungsräte) und drei technische Beamte des höheren Verwaltungsdienstes, nämlich ein Bauinspektor (Baurat) und zwei Baumeister, an.

Die Tätigkeit jedes der drei höheren technischen Beamten erstreckt sich über das gesamte Landgebiet; die Geschäftsteilung ist nach sachlichen Gesichtspunkten erfolgt. Der Geschäftsbereich des technischen Bureaus der Landherrenschaften umfaßt im allgemeinen nicht die eigentlichen staatlichen Bauaufgaben auf dem Landgebiete, die in der Regel von den städtischen Behörden wahrgenommen werden, sondern diejenigen technischen Aufgaben, die Sache der Landgemeinden sind und von diesen mangels eigener technischer Hilfskräfte unter Anleitung und Aufsicht der Landherrenschaft durchgeführt werden. Außer dieser praktischen Bautätigkeit liegt dem technischen Bureau der Landherrenschaften die mit der Durchführung technischer Gesetze und Vorschriften verbundene Verwaltungstätigkeit ob. Ein weiteres umfangreiches Feld der Tätigkeit ergibt sich für das technische Bureau der Landherrenschaften bei den zahlreichen, das Landgebiet berührenden staatlichen Entwürfen aus der Vermittlerstellung, die die Landherrenschaften zwischen Staat und Gemeinden einnehmen.

Die Gliederung des technischen Bureaus der Landherrenschaften ist folgende:

An der Spitze steht der Bauinspektor (Baurat), der als oberster technischer Beamter der Landherrenschaften unmittelbar den beiden Landherren unterstellt ist. Die Stellung des Bauinspektors bei den Landherrenschaften hat sich geschichtlich aus der des Deichinspektors entwickelt. Dieses Amtes wird erstmalig im Jahre 1807 aktenmäßig Erwähnung getan. Mit der zunehmenden Entwicklung des Landgebiets verschob sich der Schwerpunkt der technischen Tätigkeit der Landherrenschaften. Die ehemals wichtigste Aufgabe des Deichschutzes trat gegenüber der Fülle anderer Anforderungen in den Hintergrund. Aber noch heute gehört zu den vom Bauinspektor besonders wahrzunehmenden Aufgaben die Pflege und Beaufsichtigung der Deiche und Wasserläufe unter getreuer Befolgung der überlieferten Formen und Gebräuche. Der Bauinspektor ist ferner der gesetzlich berufene amtliche Vertreter des Landgebietes in der Baupflegekommission. Das technische Bureau zerfällt in zwei Abteilungen, die von je einem Baumeister

geleitet werden. Die eine Abteilung übt die Baupolizei aus, führt die Bebauungspläne durch, erledigt die Grundstückstrennungen und leistet die bei den Straßenbauten der Gemeinden erforderliche technische Tätigkeit.

Der anderen Abteilung liegt die Durchführung der Gesetze über die Wasserversorgung und Entwässerung ländlicher Grundstücke ob; sie hat ferner die mit dem Bau und der Unterhaltung der Gemeindeschulen verbundene Entwurfs- und Beaufsichtigungstätigkeit auszuüben und sich mit dem öffentlichen Beleuchtungswesen und der Kraftversorgung des Landgebietes zu befassen.

Mittlere technische Beamte (drei technische Assistenten und ein Katasterzeichner) sind bei der Bearbeitung der Entwürfe für Wege- und Schulbauten beschäftigt oder unterstützen die höheren technischen Beamten bei der Beaufsichtigung der Neubauten und bei den Unterhaltungsarbeiten der einzelnen Gemeinden sowie in der Ausübung der baupolizeilichen Tätigkeit.

## Aufwendungen der hamburgischen Staatsbauverwaltungen.

G. Leo.

Der alljährlich von Senat und Bürgerschaft für die Zeit eines vom 1. Januar bis 31. Dezember laufenden Jahres festgestellte Staatshaushalt umfaßt die ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen.

Von dem in den letzten Jahren durchschnittlich erforderlichen Gesamtbetrag des Staatshaushalts von über 200000000 Mark werden allein von den staatlichen Bauverwaltungen alljährlich über 30% in Anspruch genommen; ihre Ausgaben betragen z. B. im Jahre 1911 bei einer Gesamtausgabe von 208000000 Mark 78400000 Mark, das sind etwa 38%. Dabei sind die Kosten des Grunderwerbs für die Bauten in den Aufwendungen der Bauverwaltungen nicht mitberücksichtigt, da diese Kosten an anderer Stelle des Staatshaushalts erscheinen.

Die Zusammensetzung der Ausgaben der Bauverwaltungen geht aus nachstehenden Angaben hervor, die sich auf das Jahr 1911 beziehen und den Abrechnungen für dieses Jahr entnommen sind.

### Baudeputation.

#### Hochbaumeisen.

Ordentlicher Etat (ohne Beamten-Ruhegehälter und Versicherung) . . . . .	9 215 000 Mark
Außerordentlicher Etat . . . . .	8 334 000 "
	<hr/>
zusammen	17 549 000 Mark

Von dem Betrage des ordentlichen Etats entfallen

auf Neubauten . . . . .	6 248 000 Mark
auf Unterhaltung . . . . .	2 967 000 "

Die Kosten für die von der Heiztechnischen Abteilung auszuführenden Arbeiten sind in den aufgeführten Beträgen mitenthalten.